

Botschaft

Nr. 120

Datum 24. März 2009

ERLASS EINES REGLEMENTS ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND (VIDEOREGLEMENT)

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen das neue Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

A. Ausgangslage und Aufgabenstellung

In Frauenfeld werden seit längerer Zeit an neuralgischen Punkten, zur Verhinderung von Vandalismus und Sachbeschädigungen, gegen Gewalttaten und zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit, Videoüberwachungsanlagen eingesetzt. Aufgrund verschiedener unerfreulicher Vorkommnisse auf dem Bahnhofplatz hat der Stadtrat im Rahmen des Massnahmenpakets "Sicherer Bahnhof" mit Beschluss Nr. 41 vom 21. Januar 2008 dem Nachtragskredit und der Auftragserteilung zur Installation einer Videoüberwachungsanlage zugestimmt. Gleichzeitig hat er die Abteilung Öffentliche Sicherheit beauftragt, eine Bestandesaufnahme über die Videoüberwachungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld vorzulegen.

Unter Videoüberwachungsanlagen versteht der Stadtrat Aufnahmegeräte für Bild und Ton mit Aufzeichnung und Speicherung auf Datenträgern. Ein Monitoring (Echtzeitüberwachung) ist nicht vorgesehen. Zutrittskontrollen ohne Aufzeichnung sind nicht Gegenstand dieses Reglements.

Die Abklärungen ergaben, dass 12 Videoüberwachungsanlagen an folgenden Standorten eingesetzt werden:

Standorte (Stand 31.12.2008)	<u>Verantwortlichkeiten</u>
Park and Ride Veloständer beim Bahnhof	Werkhof
Unterführung Erchingerstrasse	Werkhof
Tierkörpersammelstelle Kläranlage	Werkhof
Entsorgungsstelle Gaswerkstrasse	Werkhof
Veloständer Bahnhof-Nord	Werkhof
Eingang Rathaus	Stadtkanzlei
Lindenpark	Werkbetriebe
Areal Werkbetriebe Gaswerkstrasse	Werkbetriebe
Skatepark beim Sportplatz Kleine Allmend	Jugend Sport und Freizeit
Hallen- und Freibad	Jugend Sport und Freizeit
Friedhofareal	Friedhof und Bestattungswesen
Bahnhofplatz	Dienststelle Bevölkerungsschutz

Jede Verwaltungsabteilung war bisher für die Aufzeichnung, Auswertung und Vernichtung der Daten selber zuständig. Betreffend der Datenaufbewahrung und Datensicherheit gibt es bis jetzt keine einheitlichen Massstäbe. Aus diesem Grund hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 508 vom 7. Oktober 2008 eine Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung eines Reglements über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund, in folgender Zusammensetzung, eingesetzt: Werner Dickenmann, Vizeammann / Leitung; Marcel Epper, Gemeinderat / Rechtsanwalt; Ernst Müller, Fachkommission Öffentliche Sicherheit / Statthalter und Werner Spiri, Dienststellenleiter Bevölkerungsschutz.

Die Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe, ein Reglement auszuarbeiten, welches gesetzeskonform ist und Erfahrungen mit bereits bestehenden Videoüberwachungsanlagen berücksichtigt.

Als Grundlage dienten die Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten von verschiedenen Kantonen, die Videoüberwachungsreglemente der Stadt St. Gallen und der Gemeinde Horw sowie das Polizeireglement der Stadt Wil. Nach vier Sitzungen konnte der Reglementsentwurf dem Stadtrat zur Beratung und dem Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau zur Vorprüfung überwiesen werden.

Die Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Grundrecht auf Privatsphäre dar, welche in einem Reglement umschrieben werden muss. Die Überarbeitung des bestehenden Datenschutzreglements der Stadt Frauenfeld ist jedoch nicht Gegenstand dieser Botschaft.

Bei Videoreglement handelt es sich um ein neues Reglement, welches deshalb in der Gemeindeordnung nicht dem Gemeinderat zugewiesen ist (Art. 31 Ziff. 2 GO). Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. q GO möchte der Stadtrat das Reglement dennoch dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegen.

B. Gesetzliche Grundlagen

Eine gesetzliche Regelung zur Videoüberwachung gibt es nicht.

Die Bundesverfassung regelt in Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 13 Abs. 2 BV die persönliche Freiheit und die geistige Unversehrtheit, insbesondere den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz (vgl. auch Art. 4 Europäische Menschenrechtskonvention).

Art. 10 Abs. 2 BV: Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Art. 13 Abs. 2 BV: Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Neben den beiden Artikeln in der Bundesverfassung sind auch die entsprechenden Bestimmungen in der Kantonsverfassung zu beachten.

§ 6 KV: Die Freiheitsrechte sind gewährleistet, insbesondere:

- 1. die persönliche Freiheit;
- 2. die Freiheit und der Schutz des Privat- und Geheimbereiches.

In den Datenschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons sowie in der Lehre und Rechtssprechung dazu finden sich weitere Grundlagen und Hinweise zur Videoüberwachung. Die Videoüberwachung stellt eine Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre dar. Ein Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte ist kumulativ nur unter den drei nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Gemeinde muss über eine gesetzliche Grundlage verfügen.
- Für die Videoüberwachung muss ein öffentliches Interesse vorhanden sein.
 In Betracht kommen polizeiliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, sowie die Interessen der Allgemeinheit an der Wahrheitsfindung bei der Ahndung von Straftaten.
- Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss gewährleistet sein (Erforderlichkeit, Geeignetheit). Es muss eine Problem- und Massnahmenanalyse durchgeführt werden.

Die Fachkommission Öffentliche Sicherheit hat das Reglement geprüft und zur Annahme empfohlen. Die Abklärungen beim Kanton haben ergeben, dass keine Genehmigung des Departements für Justiz und Sicherheit erforderlich ist. Die Vorprüfung des Reglements hat aus Sicht der Kantonspolizei und des Datenschutzbeauftragten zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

Die Kompetenz zum Anbringen von Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund wird dem Stadtrat als Vollzugsorgan übertragen.

Die Videoüberwachung darf ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden. Zivilrechtliche Verwendungszwecke werden ausgeschlossen. Der Stadtrat wird die bereits bestehenden Videoüberwachungsanlagen auf ihre Zulässigkeit gemäss dem neuen Reglement überprüfen.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

Das Erheben, Bearbeiten und Nutzen von Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit setzt voraus, dass nicht andere geeignete und weniger weitgehende Massnahmen den Zweck erfüllen. Solche Massnahmen könnten unter anderem, soweit überhaupt möglich, Absperrungen, Hinweistafeln, Zutrittbeschränkungen, zusätzliche Lichtquellen oder Überwachungen durch Sicherheitspatrouillen usw. sein.

Technisch sind die Videoüberwachungsanlagen so einzurichten, dass nur die für die Überwachung notwendigen Bereiche erfasst werden können. Dies kann mit der Positionierung der Kamera oder mit der gezielten Festlegung des Bildausschnittes erreicht werden.

Art. 3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung ist vor Ort durch gut sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Die Standorte der Videoüberwachungsanlagen, mit dem Hinweis auf die dazugehörenden Stadtratsbeschlüsse, müssen veröffentlicht werden. Am einfachsten kann dies mit dem Veröffentlichen der Liste auf der Homepage der Stadt Frauenfeld erreicht werden. Auf diese Weise wird Transparenz gegenüber der Bevölkerung geschaffen.

Art. 4 Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen

Die Datensicherheit wird gewährleistet. Aus diesem Grund muss der Stadtrat die Personen bestimmen, welche zur Sichtung der Aufnahmen berechtigt sind. Sinnvollerweise wird er aus heutiger Sicht die Anzahl auf maximal 10 Personen beschränken. Ausschliesslich diese Personen haben nur das Recht zur Sichtung. Für alle weiteren Handlungen sind Anweisungen der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters erforderlich.

Art. 5 Datensicherheit

Mit diesem Artikel wird der Datenschutzgesetzgebung Rechnung getragen.

Art. 6 Vernichtung

Der Stadtrat schlägt aus Gründen der Datensicherheit eine Aufbewahrungsfrist von höchstens 20 Tagen seit der Aufzeichnung vor. Auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters kann die Frist verlängert werden.

Art. 7 Datenschutz

Der Stadtrat erachtet es als richtig, dass der Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen, nebst dem technischen Wartungspersonal, jenen Personen vorbehalten bleibt, die zur Sichtung berechtigt sind. Diese Personen müssen bezüglich Datenschutz und –sicherheit instruiert sein.

7

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat folgenden

Antrag:

Dem Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund wird zugestimmt.

- - -

Die Vorlage geht an das Büro des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 24. März 2009

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Beilage:

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Videoreglement)

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

(Videoreglement)

STADT FRAUENFELD

Reglement

über die

Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

(Videoreglement)

vom

13. Mai 2009

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Art. 1	Verantwortlichkeit und Zweck	1
Art. 2	Verhältnismässigkeit	1
Art. 3	Bekanntgabe	1
Art. 4	Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen	2
Art. 5	Datensicherheit	2
Art. 6	Vernichtung	2
Art. 7	Datenschutz	2
Art. 8	Inkrafttreten	3

Auf Antrag des Stadtrates, gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. q der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994, erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Videoreglement).

Art. 1

1 Der Stadtrat entscheidet über das Anbringen von Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund.

Verantwortlichkeit und 7weck

- 2 Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 3 Es besteht keine Pflicht der Stadt Frauenfeld zur Videoaufnahme.

Art. 2

Die Erhebung, Sichtung und Verwendung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig.

Verhältnismässigkeit

- 2 Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass nicht andere geeignete Massnahmen den Zweck erfüllen.
- Videoüberwachungsanlagen sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer, als für die Überwachung notwendiger Bereiche, ausgeschlossen ist.

Art. 3

1 Die Videoüberwachung ist vor Ort durch sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

Bekanntgabe

- 2 Die Gemeinde führt eine öffentlich zugängliche Liste der Videoüberwachungsanlagen mit dem Hinweis auf die dazugehörenden Stadtratsbeschlüsse.
- 3 Der Stadtrat berichtet einmal jährlich im Geschäftsbericht über den Vollzug des Videoreglements.

Art. 4

Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen

- 1 Der Stadtrat bestimmt diejenigen Personen welche berechtigt sind, die Videoaufnahmen zu sichten.
- 2 Die Verwendung von Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters erfolgen.
- 3 Sichtung und Verwendung des gespeicherten Bildmaterials sind zu protokollieren. Die Protokollführung umfasst insbesondere den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das gesichtete Bildmaterial und die Verwendung.

Art. 5

Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Art. 6

Vernichtung

Die erhobenen Daten sind spätestens nach 20 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters länger aufzubewahren oder herauszugeben sind.

Art. 7

Datenschutz

- Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte sowie die vom Stadtrat bestimmten Personen gemäss Art. 4 Abs. 1.
- 2 Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Datenschutzstelle überwacht die Einhaltung des Videoreglements.
- 3 Im Übrigen bleiben die übergeordneten Datenschutzbestimmungen vorbehalten.

Art. 8

Dieses Videoreglement tritt auf den 1. September 2009 in Inkraftsetzung Kraft.

Frauenfeld, den 13. Mai 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD Der Präsident Der Sekretär

Wolfgang Ackerknecht Jost Kuoni